



Mandat der «Diplomatischen Dokumente der Schweiz» (Dodis)

vom 11. Dezember 2015 (Stand 7. Mai 2018)

Art. 1 Grundlagen

¹ Die «Diplomatischen Dokumente der Schweiz» (Dodis) sind ein Unternehmen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) unter dem Patronat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) mit der Unterstützung des Schweizerischen Bundesarchivs (BAR) und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

² Die SAGW führt die «Diplomatischen Dokumente der Schweiz» im Auftrag des Parlaments nach Artikel 11 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Zu diesem Zweck ernennt sie eine Kommission, welche die strategische Führung des Unternehmens wahrnimmt, und unterhält eine Forschungsstelle, welche das Forschungsprojekt operativ durchführt und die Forschungsinfrastrukturen betreibt.

Art. 2 Zweck des Mandats

Das vorliegende Mandat beabsichtigt:

- ¹ die langfristige Erforschung, Selektion und Herausgabe der relevanten Dokumente zu den internationalen Beziehungen der Schweiz zu sichern;
- ² die freie Verfügung der Produkte der Forschungsstelle Dodis zu garantieren;
- ³ die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Unternehmens zu gewährleisten;
- ⁴ das Verständnis für die Bedeutung der internationalen Beziehungen der Schweiz und deren wissenschaftliche Erforschung im In- und Ausland zu fördern;
- ⁵ die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Forscherinnen und Forschern sowie Forschungsinstitutionen und Universitäten, Bund, Kantonen und der Öffentlichkeit zu fördern.

Art. 3 Verantwortlichkeiten der Kommission

Der Kommission obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

- ¹ Sie wählt das Vizepräsidium der Kommission.
- ² Sie wählt den Direktor / die Direktorin der Forschungsstelle Dodis.
- ³ Sie stellt die strategische Führung sicher und unterstützt den Direktor / die Direktorin der Forschungsstelle Dodis in allen Belangen.
- ⁴ Sie garantiert die wissenschaftliche Qualität der Produkte der Forschungsstelle Dodis.
- ⁵ In Wahrnehmung der strategischen Führung ist sie in Zusammenarbeit mit dem Direktor / der Direktorin der Forschungsstelle Dodis für die Mehrjahresplanung verantwortlich, die nach Zustimmung durch den Vorstand der SAGW Eingang in die Planung der SAGW findet.
- ⁶ Sie genehmigt jährlich die vom Direktor / von der Direktorin der Forschungsstelle Dodis zu erstellende Arbeitsplanung sowie das Budget. Gestützt hierauf beantragt sie die

Jahreskredite für den Betrieb der Forschungsstelle Dodis beim Vorstand der SAGW. Sie überwacht die Einhaltung von Arbeitsplanung und Budget.

⁷ Sie überprüft und verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes der SAGW.

Art. 4 Zusammensetzung und Sekretariat der Kommission

¹ Die Kommission zählt 12 bis 14 Mitglieder, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eingeschlossen, darunter folgende Vertretungen: SAGW 1, Bundesarchiv 1, EDA 1, Vertretung des Bundesparlaments 1, Vertretungen der verschiedenen Universitäten 8 bis 10.

² Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SAGW für die Dauer von drei Jahren gewählt.

³ Das Präsidium der Kommission wird vom Vorstand der SAGW gewählt.

⁴ Die Kommission kann bei Bedarf nationale und internationale Expertinnen und Experten beiziehen und für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵ Das Sekretariat der Kommission wird durch den Direktor / die Direktorin der Forschungsstelle Dodis in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der SAGW geführt.

⁶ Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

Art. 5 Verantwortlichkeiten des Direktors / der Direktorin

¹ Dem Direktor / der Direktorin obliegt die operative Führung der Forschungsstelle Dodis.

² Die Aufgaben des Direktors / der Direktorin werden in einem Pflichtenheft geregelt, das der Zustimmung des Generalsekretärs der SAGW bedarf.

³ Der Direktor / die Direktorin ist fachlich dem Präsidenten / der Präsidentin der Kommission und administrativ dem Generalsekretär / der Generalsekretärin der SAGW unterstellt.

⁴ Die Personalverwaltung und die Buchhaltung der Forschungsstelle Dodis werden durch das Generalsekretariat der SAGW geführt.

⁵ Der Direktor / die Direktorin berichtet dem Vorstand der SAGW jährlich bis zum 15. Dezember über die Tätigkeit der Forschungsstelle Dodis. Im Falle von Schwierigkeiten erläutert er oder sie die getroffenen oder in Absicht genommenen Massnahmen.

Das vorliegende Mandat wurde durch die Kommission Dodis am 10. November 2015 verabschiedet und durch den Vorstand der SAGW am 11. Dezember 2015 genehmigt.

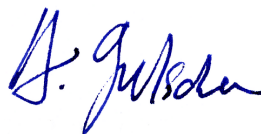
Bern, 11. Dezember 2015

Dr. Markus Zürcher



Generalsekretär SAGW

Prof. Dr. Heinz Gutscher



Präsident SAGW